Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer **XIV/0336/V**

Eitorf, den 28.10.2015

Amt 32 - Amt für Bürgerdienste und Stadtmarketing

Sachbearbeiter/-in: Andreas Kötting

Amt 20 – Amt für Finanzen und Steuern

Sachbearbeiter/-in: Jessika Nosbach

_____ i.V. _____

Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	23.11.2015
Rat der Gemeinde Eitorf	14.12.2015

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, die Neufassung der Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen nach **Anlage 2** zu beschließen.

Begründung:

Der Friedhofsträger ist verpflichtet in regelmäßigen Abständen die Gebühren zu überprüfen und neu zu kalkulieren. Nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW) müssen etwaige Überschüsse abgebaut und Unterdeckungen ausgeglichen werden.

Die als **Anlage 1** beigefügte Synopse zeigt alle seitens der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen gegenüber den bisherigen Gebührensätzen, sowie auch erstmalig die Festsetzung der Gebühren für die Nutzung einer Urnenkammer ab 2016. Die sich hieraus ergebende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung ist als **Anlage 2** dieser Vorlage beigefügt.

Diesen Änderungen gehen folgende Ausführungen voran:

A) Erläuterung zur Gebührenkalkulation:

Die kostenrechnende Einrichtung „Bestattungswesen“ schloss in den Jahren 2012 bis 2014 mit einem Defizit in Höhe von insgesamt 122.951,50 € ab. Positiv hierauf wirkte sich der Überschuss aus 2011 in Höhe von 18.555,90 € aus, so dass gemäß § 6 Abs. 2 KAG in der Kalkulation für die Jahre 2016 bis 2018 eine Unterdeckung in Höhe von 34.798,54 € [(122.951,50 €-18.555,90 €) : 3] pro Jahr berücksichtigt wurde.

Entwicklung in den Jahren 2012 bis 2014 (**lt. Anlage 11**)

2012:

Das Jahr 2012 verzeichnet starke Einbußen bei den Gebühreneinnahmen ab, diese konnten jedoch durch ebenfalls geringere Unterhaltungskosten aufgrund der Wegeerneuerung zum großen Teil aufgefangen werden.

2013:

In 2013 normalisieren sich die Ausgaben wieder. Die Einnahmen steigen ungefähr um 35.500,00 € an. Dieser Anstieg lässt sich durch einen Anstieg der Bestattungszahl um 37 im Vergleich zum Vorjahr zu erklären.

2014:

Die Ausgaben bleiben im Vergleich zum Vorjahr auf einem Niveau. Die Einnahmen fallen jedoch um ca. 46.000,00 € ab. Dies lässt sich bei fast gleichbleibender Bestattungszahl durch eine Verschiebung der Bestattungsarten zu erklären.

Fazit:

Der Trend geht stark in Richtung der Urnenbestattungen und dort noch einmal sehr stark in Richtung der Bestattungen im Begräbniswald. Diese Bestattungsformen sind wesentlich preiswerter als die Sargbestattung, was zu dem genannten Einbruch der Einnahmen führt. Auch in 2015 bestätigt sich dies.

Aus der Kalkulation ergeben sich somit die aus der **Anlage 10** ersichtlichen Gebührenveränderungen.

B) Erläuterung zur Gebührenanpassung:

Die inhaltlich wichtigsten Veränderungen der Gebühren betreffen

- die Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten
- die Reihenurnengrabstätten und Rasen-Reihenurnengrabstätten
- die Einzelbestattung am Baum sowie den Erwerb eines Familienbaumes
- die Einführung der Urnenkammern
- die sonstigen Leistungen auf dem Friedhof.

Hierzu sei folgendes ausgeführt:

Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

Die Wahlgrabstätte zur Sargbestattung bildete bis 2013 die bevorzugte Grabart, mit einem in etwa gleichbleibenden Anteil. Wie in der **Anlage 3** dieser Vorlage zu ersehen ist, veränderte sich das Auswahlverhalten dergestalt, dass inzwischen der Kauf von Urnenwahlgrabstätten gegenüber dem Erwerb von Wahlgrabstätten zur Sargbestattung überwiegt. Dieser Trend ist fortlaufend und setzt sich auch im Jahr 2015 fort. Die dadurch resultierende Ertragssituation lässt sich aus der **Anlage 4** ersehen.

Im Gegensatz zur Sargbestattung stieg der Anteil der Urnenbeisetzungen von 2012 stetig zu einer Höchstzahl von 116 Beisetzungen in 2014 an (vgl. **Anlage 3**). Dem damit einhergehenden Einnahmerückgang ist durch die Anpassung der Gebühren zu begegnen. Bei Würdigung der grabartbezogenen Gesamteinnahmesituation (vgl. **Anlage 5)** wird deutlich, dass derzeit die Wahlgrabarten (ohne Begräbniswald) etwa 75 % des Gesamtertrages ausmachen. Die freizügigen rechtlichen Möglichkeiten der Nutzungsberechtigten an der Wahlgrabstätte überzeugen nach wie vor. Allein die Gebühren für das Kindergrab sollen gesenkt werden. Dies ist möglich, da zum einen glücklicherweise nur eine sehr geringe Anzahl dieser Grabart nachgefragt wird und zum anderen die Verwaltung hier eine zumindest finanzielle Erleichterung für angemessen erachtet.

Reihenurnen und Rasen-Reihenurnengrabstätten

Wie aus **Anlage 5** zu ersehen ist, liegt der Anteil an den Gesamteinnahmen in den Jahren 2012 bis 2014 für die einzelnen Reihengrabstätten bei nur je 2 % bzw. im Fall des Reihengrabes (Sarg) bei 5 %. Dies entspricht insgesamt etwa einem Achtel des Gesamtertrages. Auch eine differenziertere Betrachtung nach Anzahl der jeweiligen Reihengrabart (**Anlage 6**) und nach dem Einnahmenanteil im Einzelnen (**Anlage 7**) lassen den Schluss auf ein relativ gleichmäßiges, zumindest ohne nennenswerte Spitzen erfolgtes, Auswahlverhalten zu.
Ab 2014 ist jedoch auch hier der allgemeine Trend, wie im Fall der Wahlgrabstätten, zur Urnenbeisetzung zu beobachten. Eine Anhebung der Gebühren bei den Reihenurnengrabstätten und Rasen-Reihenurnengrabstätten wird vorgeschlagen, um einer ähnlichen Entwicklung wie bei den Wahlgrabstätten zu begegnen. Die Verwaltung schlägt dementsprechend vor, die Gebühren für die Reihengrabstätten Sargbestattung und Rasenreihengrabstätten Sargbestattung nicht zu ändern.

Einzelbestattung am Baum und Erwerb eines Familienbaumes

Die Möglichkeit einer Bestattung im Wurzelbereich eines Baumes und der Ankauf eines so genannten Familienbaumes wird gut angenommen und umfasst inzwischen rd. ein Achtel des Gesamtertrages aus den Grabarten (vgl. **Anlage 5**). **Anlage 3** zeigt, dass die Nachfrage nach Baumbestattungen kontinuierlich gestiegen ist und sich dieser Trend fortsetzt. Dies zeigen die Beisetzungszahlen von 22 im Jahr 2012 hin zu 42 im Jahr 2014.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit bereits zu Lebzeiten einen Familienbaum zu erwerben. Aufgrund der Erfahrungswerte der Friedhofsverwaltung der letzten drei Jahre, lässt sich eine weiter steigende Nachfrage hierfür prognostizieren.
Es wird daher vorgeschlagen, die Gebühr für die Einzelbestattung am Baum und den Erwerb eines Familienbaumes anzuheben.

Weil der dafür nutzbare Baumbestand auf dem Friedhof am Lascheider Weg begrenzt ist, beabsichtigt die Verwaltung, neue Alternativen für die Beisetzung im Wurzelbereich eines Baumes zu schaffen.
In den kommenden Jahren soll die Möglichkeit geschaffen werden, auf einzelnen nicht mehr wiederbelegten Grabterrassen / -reihen neue Bäume zu pflanzen. Im Sinne eines „eigenen“ Fami-

lienbaumes besteht dann die Beisetzungsmöglichkeit wie an einem Baum im Begräbniswald.

Eine weitere Möglichkeit sieht die Verwaltung darin, Bäume im Randstreifen und einzelne Bäume im Innenbereich des Friedhofes ebenfalls für Beisetzungen am Baum vorzusehen. Der Erschließungsaufwand wäre in beiden Fällen gering, böte der Gemeinde Eitorf jedoch zusätzliches Potential für den Erhalt dieser Beisetzungsmöglichkeit.

Urnenkammern

Mit Beschluss des Rates der Gemeinde Eitorf vom 13.04.2015 wurde die Verwaltung beauftragt Urnenkammern zur Beisetzung von Totenaschen in Urnen bereitzustellen. Die weitere Bauplanung und Kostenermittlung ergab nunmehr, dass bei Umsetzung dieses Auftrages ab 2016 eine Urnennische (d.h. für jeweils zwei Urnen) mit 2.380 EURO angeboten werden kann (vgl. **Anlage 8**). Die geschätzten Baukosten für die Urnenkammern wurden auf aktuell rund 60.000 EURO beziffert und bilden die Grundlage der Kalkulation.

Sonstige Leistungen auf dem Friedhof

Die Gebühren für die Grabanfertigung und Bestattung wurde für alle Grabarten bis auf das Kindergrab (d.h. Kinder unter 5 Jahre) geringfügig angehoben. Damit soll betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden. Gleiches gilt für die Nutzung der Leichenhallen und das Einebnen von Gräbern sowie die Pflegekosten bei Verzicht des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist. Unverändert sollen hingegen die Gebühren für das Öffnen von Gräbern, die Umbettung sowie die Durchführung von Obduktionen bleiben.

C) Reduzierung beim Aufwand

Im Zusammenhang mit der Gebührenkalkulation und den vorgeschlagenen, steigenden Gebühren wurde innerhalb der Verwaltung erörtert und geprüft, ob im Aufwand einschlägiges Einsparpotenzial vorhanden ist. So wurde sowohl eine Personalreduzierung, als auch ein Abbau von Standards wie z.B. Reduzierung der gärtnerischen Pflege der Friedhöfe und auch die Vergabe von Leistungen an Externe in Erwägung gezogen. Nennenswertes Einsparpotenzial konnte nicht identifiziert werden.

Einsparpotenzial könnte aus Verwaltungssicht nur durch einschneidende Änderungen in der Friedhofskultur der Gemeinde Eitorf umgesetzt werden. So dürfte die Schließung der Außenfriedhöfe, im ersten Schritt der beiden Friedhöfe E.-Merten und E.-Obereip, mittel- und langfristig zu Kostenreduzierungen führen. Eine exakte Bezifferung der sich hieraus ergebenden Einsparungen ist jedoch ohne weitergehende Untersuchungen nicht möglich.
Die Entwicklung der Beisetzungen und Bestattungen in 2015 (vgl. **Anlage 9)** zeigt, dass derzeit über 80 % der Beisetzungen auf dem Friedhof am Lascheider Weg erfolgen.

Auch die Beschränkung auf einige wenige Grabarten bietet sicher ein gewisses Einsparpotential, erscheint jedoch auch aus den vorangegangenen Erörterungen unrealistisch und nicht umsetzbar. Mit den Urnenkammern soll stattdessen eine weitere, neue Grabart etabliert werden.

Festzuhalten bleibt auch, dass der altersbedingte Zustand der Friedhöfe auch in den nächsten Jahren zusätzliche Aufwendungen erfordert, um den aktuellen Zustand zumindest zu erhalten. Hier sei z.B. auf die notwendige Erneuerung der Außenzäune um die Friedhöfe hingewiesen (Wildschäden). Bisher konnten aus finanziellen Gründen erst in kleinen Teilabschnitten zeitgemäße, neue Zaunelemente errichtet werden. Trotz kostenbewusstem Verwaltungshandeln ist z.B. aufgrund steigender Personalkosten (Tarifabschlüsse) mit eher steigenden Aufwendungen zu rechnen.
Insoweit sieht die Verwaltung derzeit allein in der Verbesserung der Einnahmeseite durch die vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen die Möglichkeit, die Unterdeckung der Friedhöfe als kostenrech-

nende Einrichtung aufzufangen. Da sich die Gemeinde Eitorf im Haushaltssicherungskonzept befindet, gilt es die höchstmöglichen Gebührensätze festzusetzen (Siehe dazu: §§ 76, 77 GO NRW, Auflagen zur Genehmigung des Haushalts 2015 durch die Kommunalaufsicht).

D) Schlusserläuterung und Fazit

Die Entwicklung der Auslastung der Friedhöfe unterliegt wie vieles einem ständigen Wandel. Dabei spielen neben dem soziokulturellen und religiösen Hintergrund, wirtschaftliche Interessen und Möglichkeiten, der vor dem Tod geäußerte, persönliche Wunsch des Verstorbenen, als auch das veränderte Bestattungsangebot eine Rolle.
Der seit längerem zu beobachtende Trend weg von der Sargbestattung hin zur Urnen- und Aschenbeisetzung wird sich noch weiter fortsetzen und ein Verstärken scheint nicht unrealistisch. Dies wird auch aus regelmäßigen Zusammentreffen mit ortsansässigen und fremden Bestattungsunternehmen deutlich.
Dem gegenüber steht immer noch der häufige Wunsch nach einem Familiengrab, in dem Eltern, Großeltern und Kinder sowie anderen nahe Verwandte gemeinsam ihre letzte Ruhe finden sollen. Eine Prognose wie sich die Nutzung der unterschiedlichen Grabarten entwickeln wird ist nur schwer möglich.
Im kommunalen Bereich stellt der Friedhofsbetrieb der Gemeinde Eitorf eine stabile und nachgefragte Einrichtung dar, der aber auch in gewisser Konkurrenz mit vergleichbaren Einrichtungen privater Betreiber bzw. anderer Kommunen steht.
All diese Aspekte sind in unter sorgfältiger Abwägung in den Vorschlag der Verwaltung zu den neuen Gebührensätzen (**Anlage 1 und Anlage 10**) eingeflossen. Dabei wurde die gesetzliche Möglichkeit (§ 6 Abs.3 Satz 2 KAG) einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzuwenden, wenn der Wirklichkeitsmaßstab nicht wirtschaftlich ist, genutzt, um in diesem Sinne die Finanzierung des Gesamt-Einrichtung „Friedhöfe“ im heutigen Bestand zu sichern.

Anlage(n)

Anlage 1 – Synopse Gebühren
Anlage 2 – Neufassung Gebührensatzung ab 2016
Anlage 3 – Anzahl der Wahlgrabstätten und Baumbestattungen
Anlage 4 – Ertragsanteil der Wahlgrabstätten und der Baumbeisetzungen
Anlage 5 – Prozentanteil am Ertrag nach Grabart
Anlage 6 – Anzahl der Reihengrabstätten
Anlage 7 – Ertragsanteil der Reihengrabstätten nach Grabart
Anlage 8 – Kalkulation Urnenkammer
Anlage 9 – Bestattungen und Beisetzungen 2015
Anlage 10 – Ergebnis der Kalkulation
Anlage 11 – Kostenentwicklung 2012 bis 2014